

den hierzu ermächtigten Mitarbeitern des Handels selbständig zur Verantwortung gezogen werden (vgl. Anm. zu § 5).

5. Wegen der Verfehlung kann stets nur eine der genannten Maßnahmen angewendet werden (**Abs. 5**). Dagegen kann die **materielle Verantwortlichkeit** stets geltend gemacht werden. Bei Verfehlungen mit materiellen Schäden ist sowohl im Disziplinarverfahren, vor dem gesellschaftlichen Gericht oder im polizeilichen Strafverföhrungsverfahren auf die Erfüllung der Wiedergutmachungsverpflichtung durch den Täter hinzuwirken (**Abs. 6**). Hierzu sind die entsprechenden gesetzlichen Möglichkeiten auszunutzen, z. B. ist von den gesellschaft-

lichen Gerichten eine diesbezügliche Verpflichtung des Schädigers zu bestätigen oder er ist zu verpflichten, den Schaden wiedergutzumachen \ (§ 37 KKO, § 35 SchKO).

Die Verpflichtung des Rechtsverletzers zur Wiedergutmachung des Schadens hat im Einverständnis mit dem Geschädigten zu erfolgen.

Bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel, die von den ermächtigten Handelsmitarbeitern selbständig geahndet werden, ist unabhängig von der Festsetzung des zu erhebenden Betrags zu klären, ob die entwendeten Waren nachträglich vom Rechtsverletzer bezahlt oder dem Verkauf zurückgeführt werden.

§3

Über Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch als Verfehlung entscheiden nur die gesellschaftlichen Gerichte.

1. Bei den Verfehlungen nach § 134 Abs. 1 und §§ 137 und 138 StGB, ist grundsätzlich nur eine **Entscheidung durch die gesellschaftlichen Gerichte** zulässig. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Beleidigung oder Verleumdung zugleich eine Disziplinarverletzung ist oder wenn die Verfehlung von Militärpersonen begangen wird (§ 253 Abs. 4 StGB) ; hier kann auch ein Disziplinarbefugter entscheiden. Zur Beratung und Entscheidung bei Beleidigung Verleumdung und Hausfriedensbruch vgl. § 28 StGB Anm. 11.

Hat auch der Antragsteller den beschuldigten Bürger beleidigt oder verleumdet, so kann diese Verfehlung auf Antrag in die Be-

ratung einbezogen werden, wenn sie nicht länger als sechs Monate zurückliegt (§ 36 Abs. 1 SchKO, § 38 Abs. 1 KKO). Kann im Ergebnis einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch eine Verfehlung nicht nachgewiesen werden und bestehen auch keine weiteren Möglichkeiten zur Untersuchung durch die Deutsche Volkspolizei, entscheidet das gesellschaftliche Gericht durch begründeten Beschluß, daß eine Verfehlung nicht vorliegt.

2. Zur Anwendung, von Erziehungsmaßnahmen vgl. § 20 GGG, § 35 SchKO und § 37 KKO.

§4

Disziplinarische Maßnahmen ¹

(1) Ist die Verfehlung zugleich eine arbeitsrechtliche oder andere Disziplinverletzung, finden die in den jeweiligen Rechtsvorschriften vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen sowie die in der Bestimmung des § 2 Abs. 6 vorgesehene Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens Anwendung.